

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

- I. Zusammensetzung des Verbandes
  - Art. 1 Name und Sitz
  - Art. 2 Zweck
  - Art. 3 Mitgliedschaft
  - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
  - Art. 4 - 8
- II. Organisation des Verbandes
  - Art. 9
  - Die Generalversammlung
  - Art. 10 - 14
  - Die Präsidentenkonferenz
  - Art. 15 - 17
  - Der Vorstand
  - Art. 18 und 19
  - Der Sekretär
  - Art. 20
  - Die Rechnungsprüfungskommission
  - Art. 21
- III. Finanzielles
  - Einnahmen
  - Art. 22 und 23
- IV. Verschiedene Bestimmungen
  - Besondere Pflichten der Mitgliederorganisationen
  - Art. 24
  - Mitteilungsblatt des Gewerbeverbandes
  - Art. 25
  - Rechtsmittel
  - Art. 26
- V. Schlussbestimmungen
  - Geschäfts- und Rechnungsjahr
  - Art. 27
  - Statutenänderung
  - Art. 28
  - Auflösung des Verbandes
  - Art. 29
  - Genehmigung und Inkrafttreten
  - Art. 30

Wird in den Statuten die männliche Form eines Wortes verwendet, umfasst dieses stets auch die weibliche Form.

## **I. Zusammensetzung des Verbandes**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Gewerbeverband des Kantons Zug“ besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er ist Mitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

### **Art. 2 Zweck**

Der Gewerbeverband des Kantons Zug bezweckt den Zusammenschluss der gewerblichen und industriellen Unternehmen des Kantons Zug zur Vertretung der Interessen und Förderung von Handwerk, Kleinindustrie, gewerblich orientierte Dienstleistungsunternehmen und selbständigem Einzelhandel sowie zur Verteidigung der Berufsinteressen.

Zur Erreichung dieses Zweckes arbeitet der Verband eng mit dem Schweizerischen Gewerbeverband sowie mit anderen, gleichgerichteten gewerblichen Vereinen und Institutionen zusammen; er ist Dachorganisation der Gewerbevereine und Berufsverbände.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben trifft der Verband die ihm nützlich scheinenden Massnahmen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

In den Gewerbeverband können die folgenden Organisationen als Mitglieder (Mitgliederorganisationen) aufgenommen werden:

- a) gemeindliche Gewerbevereine als Ortssektionen;
- b) kantonale und regionale Verbände des Handwerks, der Kleinindustrie und des selbständigen Einzelhandels als Berufssektionen, gewerblich orientierte Dienstleistungsunternehmen;
- c) anderweitige Vereine, Verbände, Zünfte oder Institutionen, welche die Förderung gewerblicher Interessen bezwecken;

Personen, die sich um die Institution des Gewerbeverbandes des Kantons Zug in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Einberufungsrecht.

## **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Alle Aufnahmebegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die definitive Aufnahme in den Gewerbeverband des Kantons Zug entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Bei Aufnahmen von Mitgliederorganisationen sind deren Statuten, wie auch jede spätere Änderung derselben, dem Vorstand des Gewerbeverbandes des Kantons Zug zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss einer Mitgliederorganisation bzw. Tod, Austritt oder Ausschluss eines Ehrenmitgliedes.

### **Art. 6**

Der Austritt aus dem Gewerbeverband des Kantons Zug ist nur auf Ende des Rechnungsjahres zulässig und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 7**

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds kann nur durch die Generalversammlung ausgesprochen werden:

- a) wegen nachgewiesener, grober Schädigung der Verbandsinteressen;
- b) wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Verbandsinteressen;
- c) wegen Nichtbezahlung der festgelegten Verbandsbeiträge.

Anträge auf Ausschluss eines Verbandsmitglieds sind an den Vorstand zu richten.

### **Art. 8**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Gewerbeverband des Kantons Zug und dadurch jeden Anspruch auf dessen Vermögen und Dienstleistungen. Sie bleiben jedoch dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, insbesondere laufende und rückständige Verbandsbeiträge, haftbar.

## **II. Organisation des Verbandes**

### **Art. 9**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Präsidentenkonferenz;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

### **Die Generalversammlung**

#### **Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Verbandes. Sie umfasst sämtliche Mitglieder der einzelnen Verbandsmitglieder.

#### **Art. 11**

Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich im ersten Halbjahr stattzufinden.

Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Einladung und durch Ankündigung im offiziellen Verbandsorgan bekannt zu geben.

Anträge der Verbandsmitglieder sind dem Vorstand jeweils schriftlich, spätestens drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung, einzureichen.

#### **Art. 12**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der Präsidentenkonferenz oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitgliederorganisationen einberufen.

### **Art. 13**

Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- b) Entlastung der verantwortlichen Organe;
- c) Wahl des Vorstands, des Präsidenten, des Sekretärs und der Rechnungsprüfungskommission;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Präsidentenkonferenz oder der Verbandsmitglieder;
- f) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung und Liquidation des Verbandes.

### **Art. 14**

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung; der Sekretär führt das Protokoll.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten der Mitgliederorganisationen, wobei eine anwesende Person nur eine Delegiertenstimme haben kann. Die Mitgliederorganisationen

- bis 25 Mitglieder haben Anrecht auf eine(n) Delegierte(n);
- bis 50 Mitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte;
- bis 100 Mitglieder haben Anrecht auf drei Delegierte;
- bis 150 Mitglieder haben Anrecht auf vier Delegierte;
- bis 200 Mitglieder haben Anrecht auf fünf Delegierte, etc.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes geregelt wird, die einfache Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident in jedem Fall den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

## **Die Präsidentenkonferenz**

### **Art. 15**

Die Präsidentenkonferenz ist das wirtschaftspolitische Gremium des Verbandes und wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Sie besteht aus den Präsidenten der Mitgliederorganisationen sowie den Mitgliedern des Vorstandes des Gewerbeverbandes des Kantons Zug.

Ort, Zeit und Traktanden sind vom Vorstand drei Wochen vor der Versammlung durch elektronische oder sonstige schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Anträge der Präsidenten der Mitgliederorganisationen sind dem Vorstand jeweils schriftlich, spätestens einen Monat vor der jeweiligen Präsidentenkonferenz einzureichen.

### **Art. 16**

Der Präsidentenkonferenz stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Allseitige Förderung der verbandspolitischen Grundsätze und die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
- b) Beschlussfassung über Abstimmungsparolen;
- c) Beschlussfassung zu wichtigen Sachfragen in der Arbeitgeber-/Sozialpolitik, der Wirtschafts- und Bildungspolitik;
- d) Festlegung des Budgets;
- e) Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche ihr nach Statuten oder mit Organbeschlüssen zugewiesen werden.

### **Art. 17**

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlungen; der Sekretär führt das Protokoll.

Die Präsidenten der Mitgliederorganisationen sowie die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt und haben alle je eine Stimme.

Die Präsidenten der Mitgliederorganisationen können im Verhinderungsfalle eines ihrer Vereinsmitglieder zur Teilnahme an der Präsidentenkonferenz delegieren und diesem auch das Stimmrecht übertragen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **Der Vorstand**

### **Art. 18**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Eine Demission ist sechs Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens vier Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

### **Art. 19**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- a) Die Leitung der Verbandsgeschäfte;
- b) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- c) die Erledigung der administrativen und laufenden Verbands- und Kassengeschäfte;
- d) der Vorschlag zur Wahl des Sekretärs des Gewerbeverbandes;
- e) die Wahl des Redaktors des offiziellen Publikationsorgans;
- f) die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung und Präsidentenkonferenz;
- g) die Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen der Mitgliederorganisationen;
- h) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Präsidentenkonferenz.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär führen Kollektivunterschrift.

## **Der Sekretär**

### **Art. 20**

Dem Sekretär obliegt die Administration des Verbandes. Er berät den Vorstand des Gewerbeverbandes des Kantons Zug, die Sektionen sowie die Einzelmitglieder über juristische Probleme und Fragen. Er ist auch Rechtsberater des Verbandes. Eine Demission muss dieser ein Jahr im Voraus schriftlich dem Vorstand mitteilen.

## **Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 21**

Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus zwei Revisoren und einem Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtsdauer sind nur ein Revisor und der Stellvertreter wieder wählbar.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Gewerbeverbandes des Kantons Zug zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag einzureichen.

## **III. Finanzielles**

### **Einnahmen**

#### **Art. 22**

Die Einnahmen des Gewerbeverbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträge der Mitgliederorganisationen;
- b) Beiträge des Kantons und der Gemeinden;
- c) Subventionen und Zuwendungen;
- d) Zinsen.

#### **Art. 23**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Bei Bedarf können durch Beschluss der Generalversammlung ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## **IV. Verschiedene Bestimmungen**

### **Besondere Pflichten der Mitgliederorganisationen**

#### **Art. 24**

Jede Mitgliederorganisation ist verpflichtet, diejenigen Fragen welche Ihr durch den Vorstand unterbreitet wird, innert der anberaumte Frist zu beantworten.

Kann eine Beantwortung innerhalb der gestellten Frist nicht sachgemäss erfolgen, so ist dem angefragten Gremium hievon rechtzeitig Kenntnis zu geben.

### **Mitteilungsblatt des Gewerbeverbandes**

#### **Art. 25**

Das offizielle Publikationsorgan des Gewerbeverbandes des Kantons Zug ist das offizielle Verbandsorgan.

Der Vorstand hat die Aufsicht über das offizielle Verbandsorgan und wählt den Redaktor.

### **Rechtsmittel**

#### **Art. 26**

Dem Vorstand steht das Recht zu, gegen Erlasse oder Entscheide von kantonalen und gemeindlichen Behörden sämtliche zur Verfügung sehenden Rechtsmittel zu ergreifen.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr, ob gegen einen Erlass oder Entscheid ein Rechtsmittel eingelegt werden soll.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Geschäfts- und Rechnungsjahr**

#### **Art. 27**

Geschäfts- und Rechnungsjahr des Gewerbeverbandes ist das Kalenderjahr.

## **Statutenänderung**

### **Art. 28**

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Delegiertenstimmen.

## **Auflösung des Verbandes**

### **Art. 29**

Die Auflösung des Gewerbeverbandes des Kantons Zug kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Anträge auf Liquidation des Verbandes müssen begründet und dem Vorstand rechtzeitig eingereicht und von diesem den Mitgliederorganisationen zur Kenntnis gebracht werden. Das Begehren ist auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Falls die Auflösung beschlossen wird, fällt das gesamte Vermögen mit Inventar gemäss Art. 57 ZGB dem Kanton Zug zur Verwaltung zu, mit der Bestimmung, dass das gesamte Vermögen nebst Zinserträgen nur einem und dem gleichen Zweck dienenden kantonalen Verband ausgehändigt werden darf.

## **Genehmigung und Inkrafttreten**

### **Art. 30**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. Mai 2007 in Walchwil angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 6. August 1899, vom 10. April 1921, vom 27. März 1938, vom 6. April 1976 und vom 20. April 1989 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Walchwil, 15. Mai 2007

Gewerbeverband des Kantons Zug

Der Präsident:  
Silvan Hotz

Der Sekretär:  
Irène Castell-Bachmann